

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Gorxheimertal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394, 420), der §§ 39 ff. des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305) und §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7b des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorxheimertal am 31.10.2006 folgende

Rumpfsatzung für die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung und deren Benutzung

beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Gemeinde obliegt die Wasserversorgung der Grundstücke in ihrem Gebiet. Die Wasserversorgung wird durch die Stadtwerke Weinheim GmbH durchgeführt.

(2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der "Allgemeinen Versorgungsbedingungen Wasser der Stadtwerke Weinheim GmbH" auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Wasserversorgungsanlage

Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen und ähnliches.

Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient und zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt;

Versorgungsleitungen

Wasserleitung im Wasserversorgungsgebiet, bevor die Anschlussleitungen abzweigen;

Anschlussleitungen

Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zum Ende der Wasserzähleranlage;

Wasserverbrauchsanlage

Wasserleitungen ab der Wasserzähleranlage einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen;

Anschlussnehmer

Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter;

Wasserabnehmer

Alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage Trinkwasser entnehmen.

§ 3 Anschlusszwang

Anschlussnehmer, auf deren Grundstücke Trinkwasser und/oder Betriebswasser benötigt wird, haben die Pflicht, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind.

§ 4 Benutzungszwang

(1) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trinkwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.

(2) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Anschlussnehmer hat der Stadtwerke Weinheim GmbH vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss dieses Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und damit die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Wasserversorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 6 Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Der Antrag ist bei den Stadtwerken Weinheim GmbH zu stellen. Vor einer Genehmigung darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Trink- und Betriebswasser entnommen werden.

(2) Den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, jede Änderung an der Wasseranschlussleitung, die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Erweiterung und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Wasserverbrauchsanlage, der jeweilige Anschluss der einzelnen Gebäude auf dem Grundstück sowie die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte bei der Stadtwerke Weinheim GmbH anzuzeigen.

(3) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass über ihn kurzfristig entschieden werden kann.

(4) Der Antrag ist in der Regel unter Verwendung des bei der Stadtwerke Weinheim GmbH erhältlichen Vordruckes zu stellen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Abs. 1 seinen Trink- und Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 2 gestattet ist;

§ 4 Abs. 3 Satz 1 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

§ 4 Abs. 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 50.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 8 AVBWasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) und den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Weinheim GmbH zur AVBWasserV sowie dem Preisblatt der Stadtwerke Weinheim GmbH in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung vom 01.01.1993 mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft.

Gorxheimertal, 21.12.2006

DER GEMEINDEVORSTAND

gez. Uwe Spitzer
Bürgermeister

Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung

a) in den ``Weinheimer Nachrichten`` am 21. Dezember 2006, Ausgabe Nr. 295 und

b) in der ``Odenwälder Zeitung`` am 21. Dezember 2006, Ausgabe Nr. 295

Es wird bescheinigt, dass die Vereinsförderungsrichtlinien gemäß § 5 der Hauptsatzung vom 18. September 2001 bekannt gemacht wurden.

Die Rumpfsatzung Wasser tritt demnach am 01. Januar 2007 in Kraft.

Gorxheimertal, 15. Januar 2007

Der Gemeindevorstand



Spitzer, Bürgermeister